



Dr. IUR. EMANUEL SCHÄDLER
Forschungsbeauftragter Recht
am Liechtenstein-Institut

GASTKOMMENTAR

Prozesse vor Gericht dienen der Wahrheitsfindung und der anschliessenden rechtlichen Beurteilung. Das heisst, es soll das ausfindig gemacht werden, was sich ereignet hat, damit daraufhin rechtlich darüber entschieden werden kann. Was die Wahrheitsfindung angeht, ist dies keineswegs so einfach, wie es sich anhört. Denn es kann sein, dass sich eine bestimmte Tatsache beim besten Willen nicht schlüssig beweisen lässt, obwohl sie sich wirklich zugetragen hat. Die Juristen differenzieren angesichts dieser

Wahrheit – gleichwohl die volle Legitimation infolge des durchgeführten Verfahrens genießt. **Strafprozess und Zivilprozess** Je nach Prozessart ist das Gewicht entweder stärker hin zur materiellen oder hin zur for-

Beweise zu ihren Gunsten vorzubringen, sodass es daraus die formelle Wahrheit des rechtlich zu beurteilenden Sachverhalts schöpfen kann. Für die Herstellung von Rechtsfrieden allein zwischen den privaten Streitparteien recht-

Detail abklären und somit überall ohne Abstriche die materielle Wahrheit eruieren, kämen Gerichtsverfahren infolge des hierfür nötigen Aufwandes kaum je zu einem Abschluss. Deshalb muss prozessual in gewissen Rechtsbereichen die beweis- und feststellbare formelle Wahrheit ausreichen, um Aufwand, Kosten und Zeit zu sparen. Auch wenn sie am Ende nicht die «volle Wahrheit» sein sollte, bringt sie dennoch den überwiegenden Gewinn, dass gestützt auf sie innert eines angemessenen Zeitraums ein verfahrensabschliessender

Die Verdoppelung der Wahrheit

Problematik zwischen zwei Arten der Wahrheit: der materiellen und der formellen. Die materielle Wahrheit ist diejenige, die wir landläufig als «die» Wahrheit bezeichnen, also das, was objektiv betrachtet wirklich geschehen ist. Die formelle Wahrheit hingegen ist jene, die sich in einem Prozess anhand von Beweismitteln auch beweisen, feststellen und als gesichert erwiesener Sachverhalt einer Entscheidung zugrundelegen lässt. Die formelle Wahrheit erhebt demnach nicht den Anspruch auf unumstössliche Richtigkeit. Sie begnügt sich als eine eben bloss formelle Wahrheit vielmehr allein mit der Beweis- bzw. Feststellbarkeit im Prozess und folglich mit der «Legitimation durch Verfahren» (Niklas Luhmann): Bestimmte Sicherungsmechanismen im Verfahrensrecht (wie Parteirechte, rechtliches Gehör, mündliche Verhandlung vor dem entscheidenden Gericht) gewährleisten, dass alles mit vertretbarem Aufwand Mögliche und Nötige geschieht, um die Wahrheit ausfindig zu machen. Das bürgt für eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass dies gelingt, kann und will es aber nicht garantieren. So kann am Ende des Prozesses trotz allem ein Entscheid ergehen, der sich auf eine formelle Wahrheit stützt, die zwar nicht vollständig mit der materiellen, tatsächlichen Wahrheit übereinstimmt, aber – eben als formelle

mellen Wahrheit verlagert. Der Strafprozess des Staates gegen einen Angeklagten beispielsweise bezweckt das Auffinden der materiellen Wahrheit, da das öffentliche Interesse an einer Klärung der Sachlage und an einer allfälligen Sanktionierung einer Straftat überwiegt. Es braucht die materielle Wahrheit, denn der Rechtsstaat muss auf jeden Fall verhindern, dass ein Unschuldiger oder jemand zu Unrecht bestraft wird. Demgegenüber dominiert zum Beispiel im Zivilprozess, bei dem es um strittige Rechte zwischen Privatparteien geht, die formelle Wahrheit. Es liegt im privaten Interesse und mithin in der Verantwortung der streitenden Parteien selbst, bei Gericht alle

fertigt sich eine solche Beschränkung auf die formelle Wahrheit. **Zwei Wahrheiten** Dass bei bestimmten Prozessarten die Ermittlung einer formellen Wahrheit genügt, ist letztlich ein Zugeständnis an die beschränkten Ressourcen eines gerichtlichen Prozesses. Wollte man nämlich immer alles gleichermassen bis ins letzte

Entscheid ergehen kann, der bei allen Betroffenen endlich für Rechtsklarheit sorgt. Wenn man so will: Das Prozessrecht kennt eine zweite, nämlich die formelle Wahrheit. Diese ist zwar immer noch eine Wahrheit, allerdings aus prozessökonomischen Gründen eine Wahrheit von geringem Aufwand und begrenzterem Umfang.

